



Kontendaten bei Behörden?

GIBT ES NOCH EIN BANKGEHEIMNIS IN DEUTSCHLAND?

Eine ausdrückliche Regelung des „Bankgeheimnisses“ findet sich im Deutschen Recht nicht. Die Geschäftsbedingungen der Banken verwenden diese Terminologie im Zusammenhang mit der gebotenen Verschwiegenheit über kundenbezogene Daten. Diese Daten dürfen nur weiter gegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Dabei lautet die entscheidende Frage, inwieweit gilt dies auch für staatliche Behörden?

Das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank ist Teil des Rechts auf informatielle Selbstbestimmung. Der Bürger soll grundsätzlich selbst darüber entscheiden können, ob und wie er nach außen in Erscheinung tritt. Das Bundesverfassungsgericht leitet das Recht auf informatielle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG ab (Bundesverfassungsgericht NJW 1965, 1015).

Eine besondere Heraushebung bzw. Betonung des „Bankgeheimnisses“ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet sich in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht. Vielmehr lässt sich eher das Gegenteil argumentativ begründen, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1991 festgestellt hat, dass die Beschränkungen des Bankenerlasses bezüglich der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden verfassungsrechtlich nicht geboten seien (Bundesverfassungsgericht NJW 1991, 2129).

Der verfassungsrechtliche Schutz der Kunden-Bank-Beziehung unterliegt mithin den allgemeinen Eingriffsmöglichkeiten in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese sind durch Gesetz jederzeit möglich und unterliegen letztendlich lediglich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot. Das Bankgeheimnis konkretisiert sich im Übermaßverbot.

Von einem „Bankgeheimnis“ kann man in Deutschland nicht mehr sprechen. Staatlichen Interessen gegenüber besteht praktisch kein verlässlicher Datenschutz.

Historisch ist anzumerken, dass die Banken schon 1919 verpflichtet waren, die örtlichen Finanzämter umfassend über ihre Kunden zu informieren: Es wurden monatliche Bestandsänderungen der Kundenkonten angezeigt. Stichprobenartig konnte die Finanzverwaltung überprüfen, ob die Angaben der Steuerpflichtigen zutreffend sind, eine Regelung, die 1923 abgeändert wurde, unter anderem um die Flucht ins Bargeld einzudämmen.

Seit 1949 ist der Bankenerlass einschlägig. Danach durften die Finanzämter keine Informationen über bestimmte Konten mehr verlangen. 1977 wurde der Bankenerlass der neuen Abgabenordnung (AO) angepasst, aber nur unwesentlich verändert. Später erfolgte eine Normierung in der AO. § 30 a AO formuliert als Grundsatz, dass die Finanzbehörden auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden besondere Rücksicht zu nehmen haben. Von den Kreditinstituten dürfen keine einmaligen oder periodischen Mitteilungen über Konten verlangt werden. Bei Guthabekonten und Depots sollen auch im Falle der Außenprüfung bei Kreditinstituten Kontrollmitteilungen unterbleiben. In Vordrucken für Steuererklärungen sollen die Nummern und Konten der Depots nicht verlangt werden.

Über die Auslegung dieser Vorschrift gab es innerhalb des Bundesfinanzhofes unterschiedliche Ansichten. Der 7. Senat hat die Meinung vertreten, dass § 30 a AO einen Kernbestand des „Bankgeheimnisses“ garantiert.

Letztendlich können die Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des § 30 a AO heute dahinstehen. Das vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom Juni 2002 hat die bisherigen Regelungen weitgehend überholt. Nach der Terminologie des Gesetzgebers sollte das Gesetz zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Stärkung des Kapitalmarktes dienen. Der Gesetzgeber nutzte diese Gelegenheit, sozusagen durch die Hintertür umfassende Informationsrechte der Finanzverwaltung einzuführen. Maßgeblich ist der neue § 24 c Kreditwesengesetz. Danach sind die Kreditinstitute verpflichtet, eine Datei zu führen, aus der sich die Nummer eines Kontos sowie weitere Kontendetails einschließlich der Namen, Geburtstage, wirtschaftliche Berechtigung usw. ergeben. Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus der Datei automatisiert abrufen kann.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) darf einzelne Daten aus der vorgenannten Datei abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und zur Aufspürung von Gewinnen aus schweren Straftaten erforderlich ist. Angesprochen ist insoweit das Geldwäschegesetz.

Das Geldwäschegesetz enthält umfassende Zuständigkeiten verschiedener Bundesbehörden in Verdachtsfällen. Zu diesen Zuständigkeiten gehört auch die Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Auskünfte über einzelne Kunden einzuholen. Gem. § 10 Geldwäschegesetz dürfen die in diesem Zusammenhang gefertigten Aufzeich-



Der Autor, Dr. Wilhelm Matthias Hansen, war 1. Bürgermeister der Stadt Konstanz. Er ist heute Partner der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hansen, Dr. Besuden & Koll. in Konstanz. Die Kanzlei hat ihre Schwerpunkte im Wirtschaftsrecht und im Internationalen Privatrecht. Sie arbeitet mit weiteren internationalen Kanzleien zusammen und ist mit dem LAW Office Tägerwilen auch in der Schweiz vertreten.

nungen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 StGB und der in § 261 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 bis Nr. 5 des Strafgesetzbuches genannten Strafen für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden. Daraus könnte man ableiten, dass die Daten nur eingeschränkt verwendbar sind. Dennoch ist das Gegenteil der Fall. § 261 StGB enthält einen umfassenden Strafkatalog bezüglich der möglichen Vortaten der Geldwäsche. Dazu zählen auch Vergehen nach § 373 AO und § 374 AO. Eine Steuerhinterziehung nach § 370 a AO kann als Vortat ausreichen, wenn die Steuerhinterziehung gewerbs- oder bandenmäßig erfolgt. Die Einzelheiten sind komplex. Was ist gewerbsmäßig? Was ist bandenmäßig? Das konspirative Zusammenwirken mehrerer Beteiligten kann bandenmäßig oder gewerbsmäßig sein. Bereits in Verdachtsfällen kann die Finanzverwaltung handeln. **Es ist deshalb wohl richtig davon auszugehen, dass generell umfassende staatliche Informationsrechte bestehen.**

Erschwerend kommt hinzu, dass die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nur schwer verständlich sind. Der Gesetzgeber arbeitet mit zahlreichen kaskadenartigen Verweisungen und einer Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Das Verständnis der Gesetze wird dadurch in einem Maße erschwert, das verfassungsrechtlich bedenklich ist. **Die gesetzlichen Regelungen sind nur noch für absolute Spezialisten nachvollziehbar. Der Bürger kann sich jedenfalls kein fundiertes Bild über die Kompetenzen der unterschiedlichen staatlichen Institutionen machen.** Im Ergebnis muss er davon ausgehen, dass seine Kontendaten den staatlichen Behörden weitgehend offen stehen. **Von einem „Bankgeheimnis“ kann man in Deutschland nicht mehr spre-**

chen. Staatlichen Interessen gegenüber besteht praktisch kein verlässlicher Datenschutz. Der 11. September wirkt sich nachhaltig aus. Im Schlepptau der Bekämpfung des Terrorismus werden zunehmend bürgerliche Freiheiten geopfert.

Dr. Wilhelm Matthias Hansen



Rechtsanwälte

Dr. Hansen, Dr. Besuden & Koll.

Untere Laube 30
D-78462 Konstanz
Telefon +49 (0) 75 31 / 6 77 70
Fax +49 (0) 75 31 / 6 77 79
www.hansen-besuden.de
hansen-besuden@t-online.de

LAW Office Tägerwilen

Bächenwiese 2
CH-8274 Tägerwilen
Telefon +41 (0) 71 / 671 29 65
Fax +41 (0) 71 / 671 29 67
wilhelm.hansen@bluewin.ch